

ren, um die von der Straftat ausgehenden Gefahren (insbesondere durch sie verursachte Schäden) abzuwehren. Da die Handlungsmöglichkeiten der Strafprozeßordnung vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens in der Regel nicht den Erfordernissen einer Gefahrenabwehr entsprechen (die entscheidenden Zwangsmaßnahmen sind dem Ermittlungsverfahren vorbehalten), ist das VP-Gesetz dann oft die einzige Rechtsgrundlage für die Realisierung dieser Sofortmaßnahmen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der effektivsten und unumgänglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die exakte Feststellung der wirkenden Gefahr und ihrer Ursachen und Bedingungen. Da die wirkende Gefahr von einer Straftat ausgeht, kann mit der genauen Feststellung dieser Gefahr und ihrer Ursachen und Bedingungen gleichzeitig zu einem gewissen Grade die Straftat vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgeklärt werden. Der Umfang dieser Aufklärung wird jedoch grundsätzlich von den zur Gefahrenabwehr benötigten Informationen bestimmt. Er ist gegenüber dem Umfang der Ermittlungen gemäß § 101 StPO stark eingeschränkt.

Inwieweit die Straftat oder die andere Rechtsverletzung (schon) mit den Handlungsmöglichkeiten der StrafProzeßordnung oder anderer rechtlicher Bestimmungen oder (noch) mit den Befugnissen des VP-Gesetzes aufgeklärt werden kann, richtet sich jeweils nach den Gesamtumständen der einzelnen Rechtsverletzung und der im speziellen Fall angestrebten politisch-operativen Zielsetzung.

Bei derartigen Entscheidungen sollte davon ausgegangen werden, daß die Strafprozeßordnung für die staatlichen Untersuchungsorgane die ihre Tätigkeit bestimmende (entscheidende) Handlungsgrundlage ist. Ihre Potenzen in der Phase vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurden bereits in den Kapiteln 1 und 2 deutlich gemacht. Die StrafProzeßordnung kann z. B. grundsätzlich immer beim "Einschreiten gegen frische Taten" genutzt werden. Die Untersuchungsorgane sollten nur dann auf der Grund-